V 21902 / 59

AVE

ENTGELTRAHMEN-TARIFVERTRAG

für das Friseurhandwerk im Lande Niedersachsen

Gültig ab 1. April 2009

Herausgeber/Vertrieb:
Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks
30459 Hannover, Ricklinger Stadtweg 92
Tel.: 0511/427231 - Fax: 0511/422573
Email: info@liv-friseure-nds.de
Internet: www.liv-friseure-nds.de

ENTGELTRAHMENTARIFVERTRAG
FÜR DAS FRISEURHANDWERK IM LANDE NIEDERSACHSEN

Gültig ab 1. April 2009

zwischen dem

LANDESINNUNGSVERBAND DES NIEDERSÄCHSISCHEN FRISEURHANDWERKS
- einerseits -

und der

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT
LANDESBEZIRK NIEDERSACHSEN-BREMEN

- andererseits -

wird folgender Entgeltrahmentarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) räumlich für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen am 1. April 1999 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten;

b) fachlich für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks im Damenfach und im Herrenfach sowie im Theaterfach, in der Schönheitspflege (Kosmetik), der Fußpflege, der Haarbearbeitung und -verarbeitung;

c) persönlich für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten des Friseurhandwerks, die mit friseurhandwerklichen Arbeiten beschäftigt werden.

Protokollnotiz zu § 1:
Die Tarifparteien kommen überein, dass bei der Veränderung der niedersächsischen Landesgrenzen unverzüglich Tarifverhandlungen über die Einbeziehung dieser Bereiche in den Entgeltrahmentarifvertrag aufgenommen werden. } Keine AVE

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende.

§ 2
Entgeltstufen

Arbeitnehmer/innen mit bestandener Gesellenprüfung sowie Meister/innen im Friseurhandwerk werden in Entgeltstufen eingruppiert. Den Entgeltstufen liegen Stellenbeschreibungen nach Qualifikationsfortschritt für die einzelnen Fachbereiche zugrunde.
Für die Einstufung sind immer die Leistungen in den Fachsparten (Damenfach, Herrenfach, Kosmetik) heranzuziehen, die betriebsüblich durch Preisaushang angeboten werden, da Art und Wertigkeit von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sein können.

Entgeltstufe 1 Young Stylist

Mindestentgelt für Arbeitnehmer/innen nach abgeschlossener Berufsausbildung. Erwartet werden fachliche Tätigkeiten mit wechselnden Anforderungen, die nach Anweisung in Teilbereichen oder selbstständig im Rahmen des Salonangebots ausgeführt werden. Hierzu gehören die vom Betrieb aufgerufenen Basistechniken. Wie

- Damen- und Herrenhaarschnitt mit Frisurengestaltung
- Beherrschen von Frisier- und Dauerwellgrundtechniken
- Grundtechniken bei der Farbveränderung und Erstellen von einfachen Rezepturen
- Beratung zu allen vorgenannten Positionen

Entgeltstufe 2 Stylist

Voraussetzung ist eine gute fachliche Qualifikation. Erwartet werden über die Entgeltstufe 1 hinausgehende Fähigkeiten mit wechselnden Anforderungen sowie selbstständiges Beraten und Arbeiten in allen Teilbereichen des Salonangebots. Hierzu gehören unter anderem

- Haarschnitte und Schnittkombinationen sowie Erstellen von typ- und trendgerechten Frisuren
- Basiswissen in Langhaartechnik, Haarersatz und eventuell Haarverlängerung
- Beherrschen von individuellen, kreativen und frisurgerechten Dauerwelltechniken
- Kenntnisse der Farbenlehre und Farbanalyse sowie sicheres Erstellen von Farbrezepturen; Beherrschen moderner Strähnentechniken
- Beherrschen der Anwendung und Auswahl von hautkosmetischen Produkten für Pflege und Make-up, dekorative Gestaltung von Nägeln
- Fach- und typgerechte Beratung in allen Fachbereichen

Entgeltstufe 3 Top-Stylist

Für Arbeitnehmer/innen auch mit Meisterprüfung im Friseurhandwerk ohne Führungsfunktionen. Erwartet werden eine sehr gute fachliche Qualifikation, sicheres und selbstständiges Arbeiten und Beraten in allen im Salon angebotenen Leistungen. Hierzu gehören unter anderem

- Ausführen von anspruchsvollen Haarschnitten und Schnittkombinationen
- sicheres Beherrschen der Langhaar- und Haarverlängerungstechniken einschl. Haarersatz und –schmuck
- vollständiges Beherrschen und Wissen der gesamten Anwendungspalette von Dauerwell-, Färbe- und Strähnentechnik; sicheres Ausführen ausgefallener Farbwünsche im jeweils aktuellen Stand der Technik
- sicheres Umsetzen der pflegenden und dekorativen Friseurkosmetik in allen Anwendungsbereichen einschl. Farb- und Stilberatung; sicheres Beherrschen der Hand- und Nagelpflege sowie Nageldesign
- Führen und Unterweisen der Auszubildenden oder Berufsanfängern in allen Bereichen des Berufsbildes
- Nachweis über die Teilnahme an inner- und außerbetrieblichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Entgeltstufe 4 Master-Stylist
(Meister/innen in der Funktion als Betriebsleiter/innen, Geschäftsführer/innen)

Für Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung, die die Anforderungen der Entgeltstufe 3 erfüllen und sich durch besondere Leistungen und nachgewiesener Qualifizierungen, die im Betrieb abgerufen werden, herausheben
oder die vom Arbeitgeber als Vertreter/in des Betriebsinhabers regelmäßig und dauerhaft in dieser Funktion eingesetzt werden
oder denen die alleinige verantwortliche Ausbildung der Auszubildenden übertragen ist.

Entgeltstufe 5 Master-Stylist

Für Arbeitnehmer/innen, die die Voraussetzungen der Entgeltstufe 4 erfüllen und als betriebsleitende Meister/innen in Friseursalons beschäftigt werden, deren Inhaber/in nicht die Meisterprüfung abgelegt hat oder nicht im Besitz der Befugnis zur Ausbildung der Auszubildenden ist.

§ 3
Qualifizierung

(1) Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

(2) Vor dem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Arbeitnehmer/innen ein individueller Anspruch entsteht.

Insbesondere können Arbeitnehmer/innen gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber finanzierte Qualifizierungsmaßnahme geltend machen, um sich vom Stylisten zum Top-Stylisten zu qualifizieren. } Keine AVE

(3) Der Begriff Qualifizierung im Sinne dieses Tarifvertrages umfasst ausschließlich die berufliche Weiterbildung: Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrages sind solche, die dazu dienen,

a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
b) veränderte Anforderungen im eigenen Aufgabengebiet erfüllen zu können (Anpassungsqualifizierung),
c) beim Wegfall von Arbeitsaufgaben eine andere gleichwertige oder höherwertige Arbeitsaufgabe für einen durch den jeweiligen Arbeitnehmer im Betrieb zu besetzenden Arbeitsplatz übernehmen zu können (Aufstiegsqualifizierung).

(4) Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Ist nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

(5) Soweit in dem Gespräch nach Abs. 3 gemeinsam ein individueller Qualifizierungsbedarf festgestellt wird, und dieser durch eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme gedeckt werden kann, vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zum Zwecke der Abdeckung des bestehenden Qualifizierungsbedarfs. Der Arbeitgeber nimmt hierbei Vorschläge des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin entgegen und bezieht diese bei der Festlegung der Qualifizierungsmaßnahmen mit ein.

(6) Die Kostenübernahme von Qualifizierungsmaßnahmen richtet sich nach § 8 (5) MTV.

(7) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

(8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.

(9) Für Arbeitnehmer/innen mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

§ 4
Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Entgeltrahmentarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden.

Protokollnotiz: nach Ablauf dieses Tarifvertrages bewerten die Tarifvertragsparteien gemeinsam, ob dieser Tarifvertrag in der Fläche gelebt wird. Kommen die Tarifvertragsparteien zu der Erkenntnis, dass dieses Tarifwerk in der Fläche nicht gelebt wird, werden die Tarifvertragsparteien in den künftigen Tarifverhandlungen neu bewerten, ob man zum Gesellenjahrprinzip zurückkehrt. Eine erste Bewertung soll Mitte 2011 erfolgen.

Hannover, den 18. Mai 2009

Für den
Landesinnungsverband
des niedersächsischen Friseurhandwerks

(Hans-Rudolf Meyer) (Reinhard Ellerbusch) (Marc Jeziorowski)

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

(Siegfried Sauer) (Sonja Brüggemeier)

66

BAnz. Nr. 196 vom 24.12.2010 / S. 4323

Land Niedersachsen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Friseurhandwerk

Vom 26. Oktober 2010

Auf Grund des §5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

a) Änderungstarifvertrag vom 18. Mai 2009 einschließlich Protokollnotiz vom 1. April 2010 zum Manteltarifvertrag vom 27. Juni 2005,

b) Entgeltrahmentarifvertrag vom 18. Mai 2009,

c) Entgelttarifvertrag vom 18. Mai 2009 und

d) Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 18. Mai 2009,

für das Friseurhandwerk im Land Niedersachsen,

mit Wirkung vom 7. Juli 2010 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen und Hinweisen für allgemeinverbindlich erklärt.

Die Tarifverträge wurden abgeschlossen zwischen

dem Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks, Ricklinger Stadtweg 92, 30459 Hannover, einerseits, und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Niedersachsen/Bremen, Goseriede 10–12, 30159 Hannover, andererseits.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

räumlich: Tarifvertrag zu Buchstabe a:

für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen am 1. Januar 2006 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten;

Tarifvertrag zu Buchstabe b:

für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen am 1. April 1999 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten;

Tarifvertrag zu Buchstabe c:

für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen am 1. April 2009 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten;

Tarifvertrag zu Buchstabe d:

für das Land Niedersachsen in den Landesgrenzen am 1. August 2009 mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen, Land Wursten;

fachlich: Tarifvertrag zu Buchstabe a:

für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks im Damenfach und im Herrenfach, in der Schönheitspflege (Kosmetik), der Fußpflege, der Haarbearbeitung und -verarbeitung;

Tarifvertrag zu den Buchstaben b und c:

für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks im Damenfach und im Herrenfach sowie im Theaterfach, in der Schönheitspflege (Kosmetik), der Fußpflege, der Haarbearbeitung und -verarbeitung;

g

B.20.

Tarifvertrag zu Buchstabe d:

für die in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks;

persönlich: Tarifvertrag zu Buchstabe a:

für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten des Friseurhandwerks;

Tarifvertrag zu Buchstabe b:

für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten des Friseurhandwerks, die mit friseurhandwerklichen Arbeiten beschäftigt werden;

Tarifvertrag zu Buchstabe c:

für alle in Friseurbetrieben und Betriebsabteilungen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte) einschließlich der Teilzeitbeschäftigten des Friseurhandwerks, die mit friseurhandwerklichen Arbeiten beschäftigt werden;

Tarifvertrag zu Buchstabe d:

für die Auszubildenden des Friseurhandwerks.

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge ergeht mit folgenden Maßgaben:

Einschränkungen

Tarifverträge zu den Buchstaben a und b

Soweit Bestimmungen der Tarifverträge auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Tarifvertrag zu Buchstabe a

1. Vom fachlichen Geltungsbereich werden die Bereiche Fußpflege und Haarverarbeitung von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
2. § 8 a Absatz 1 Satz 3 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Tarifverträge zu den Buchstaben b und c

Vom fachlichen Geltungsbereich werden die Bereiche Theaterfach, Fußpflege und Haarverarbeitung von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Tarifvertrag zu Buchstabe b

1. Die Protokollnotiz zu § 1 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
3. Die Protokollnotiz zu § 4 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Tarifvertrag zu Buchstabe c

1. § 2 Satz 2 (nach den Tabellen) wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Hinweise

Tarifvertrag zu Buchstabe a

1. Die Regelung des Änderungstarifvertrags zu § 6a ändert nur § 6a Absatz 5a des Manteltarifvertrags.
2. Die Regelung des Änderungstarifvertrags zu § 8a ändert nur § 8a Absatz 1 und 3 des Manteltarifvertrags.
3. Die Regelung des Änderungstarifvertrags zu § 9 ändert nur § 9 Absatz 4 des Manteltarifvertrags.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 26. Oktober 2010
12 - 45 532/0030 (492 - 495)

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Auftrag
Schaper